

STAMMDATENBLATT

Objekt:

Laut Wohnungseigentumsgesetz ist der Verwalter verpflichtet sämtliche Unterlagen an die Bestandsadresse des Wohnungseigentumsobjekts zuzustellen. Ist dies nicht gewünscht, ist **seitens der Wohnungseigentümer:innen ausdrücklich eine** vom Wohnungseigentumsobjekt **abweichende (inländische) Zustellanschrift** bekannt zu geben. Auch eine elektronische Zustellung **per E-Mail** ist möglich. **Um die Kommunikation einfach und rasch zu gestalten, würden wir Zustellungen jeglicher Art per E-Mail begrüßen.**

☐ **Ich wünsche Übersendungen aller Art seitens der Hausverwaltung ausdrücklich auf elektronischem Wege an o.a. E-Mail-Adresse. (bitte ankreuzen)**

Wohnungseigentümer:innen	
Postadresse	
E-Mail-Adresse/n	
Mobilnummer	
Festnetz/Büro	
Ansprechpartner	

Weitergabe Kontaktdaten an Miteigentümer:

Gem. WRN 2022 hat die Hausverwaltung eine Auskunftspflicht und muss auf Verlangen eines Wohnungseigentümers/ einer Wohnungseigentümerin unter Nennung des Verwendungszweckes Kontaktdaten (Adressdaten bzw. optional nur die Mailadresse) der Miteigentümer zur Ausübung von Rechten und Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Diese dürfen vom Miteigentümer/ der Miteigentümerin nicht zweckwidrig verwendet werden (z.B. Werbung).

☐ **Ich wünsche, dass anstelle der Adressdaten die o.a. E-Mail Adresse MiteigentümerInnen zu diesem Zwecke weitergegeben werden.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/r Wohnungseigentümer/in¹

¹ bei EigentümerInnenpartnerschaften ist die Unterschrift von beiden EigentümerInnen notwendig